

SOZIALGERICHT BREMEN

S 41 AS 1834/16 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin zu 1),

C.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller zu 2),

C.,
A-Straße, A-Stadt,
gesetzlich vertr. d.d. Ast. zu 1),

Antragsteller zu 3),

C.,
A-Straße, A-Stadt,
gesetzlich vertr. d.d. Ast. zu 1),

Antragsteller zu 4),

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 29.9.2016 durch ihren Vorsitzenden des Sozialgerichts x, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten für Wohnungsbeschaffung und Umzug sowie die Mietkaution für die Wohnung in der Y-Str. 2-4, Bremen, darlehnsweise zu übernehmen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin B. als Prozessbevollmächtigte beigeordnet.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und eine Mietkaution für eine neue Wohnung.

Die 1973 geborene Antragstellerin zu 1) und der ebenfalls 1973 geborene Antragsteller zu 2) haben die kosovarische Staatsangehörigkeit; sie haben zwei Kinder, die 2009 bzw. 2011 geborenen Antragsteller zu 3) und zu 4). Der Antragsteller zu 2) erzielte bis einschließlich Mai 2016 nach den in der Akte der Antragsgegnerin enthaltenen Verdienstbescheinigungen mit seiner Erwerbstätigkeit bei einer Personaldienstleistungsfirma ein Erwerbseinkommen in wechselnder Höhe von ca. 780,00 bis ca. 1.000,00 € monatlich. Darüber hinaus erhält die Familie Kindergeldzahlungen. Die Antragsteller stehen im laufenden ergänzenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei der Antragsgegnerin. Die Familie wohnt derzeit in einer Wohnung in der Z-Straße in Bremen.

Am 1.9.2016 legte der Antragsteller zu 2) bei der Zentralen Fachstelle Wohnen der Freien Hansestadt Bremen ein Mietangebot für eine Wohnung in der Y-Str. 2-4 in A-Stadt vor. Nach dem entsprechenden „Laufzettel“ beehrte der Antragsteller zu 2) dabei die Übernahme des Deponats für die Wohnung i.H.v. 1.340,00 €. Die Casemanagerin der Zentralen Fachstelle Wohnen erklärte hierzu auf dem „Laufzettel“ (Bl. 79 d.A.), die bisherige Wohnung habe

„einen Wasserschaden, der vom Vermieter nicht beseitigt wird, wie Herr ... (der Antragsteller zu 2) glaubhaft versichert hat. Ein Umzug ist daher unabdingbar zum Schutze der Familie vor gesundheitlichen Folgeschäden.

Eine kostengünstigere Unterbringung ist zurzeit nicht möglich, weil der Bremer Wohnungsmarkt keine adäquaten Alternativen bietet.

Nach meiner fachlichen Einschätzung ist es notwendig, die Kosten in Höhe von € 1.340,- zur Wohnungsbeschaffung sowie die künftige Bruttokaltmiete von 770,- € zu übernehmen. Bitte geben Sie mir eine Rückmeldung, falls Sie zu einem anderen Ergebnis kommen.“

Der Antragsteller zu 2) legte das Mietangebot für die Wohnung am 1.9.2016 auch dem Antragsgegner vor. Dieser verstand dies als Antrag auf eine Mietübernahmebescheinigung. Er lehnte den Antrag mit Schreiben vom 5.9.2016 ab. Zur Begründung führte er aus, einem Umzug in eine neue Wohnung sei (zwar) grundsätzlich zuzustimmen, da die bisherige Wohnung zu klein sei. Allerdings betrage die für 4 Personen als angemessen anzusehende Miete inklusive Nebenkosten 620,00 € zuzüglich angemessener Heizkosten. Für den konkreten Stadtteil sei ein Zuschlag von 20 % zuzurechnen, so dass als angemessene Bruttokaltmiete ein Betrag von 744,00 € anzusetzen sei. Das von den Antragstellern eingereichte Mietangebot bescheinige jedoch eine Miete i.H.v. 760,00 € zuzüglich Heizkosten, sei damit über der Angemessenheitsgrenze und deshalb zu teuer. Weitere Gründe, die einer Anerkennung einer höheren Miete rechtfertigten, lägen nicht vor. Der von den Antragstellern vorgetragene Wasserschaden führe nicht zur Anerkennung einer erhöhten Miete, da es sich hier um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den Antragstellern und dem Vermieter handle, die die Antragsteller in eigener Verantwortung zu klären hätten. Die Antragsteller hätten zudem bisher keine Nachweise vorgelegt, dass sie sich darum bemüht hätten, dass ihr Vermieter den Wasserschaden behebe, dieser sich aber weigere. Somit könne dem Umzug nicht zugestimmt werden. Einem Umzug könne grundsätzlich zugestimmt werden, allerdings dürfe die Miete zuzüglich Nebenkosten max. 620,00 € (gegebenenfalls zuzüglich Stadtteilzuschlägen) betragen.

Am 8.9.2016 haben die Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht Bremen gestellt. Sie erklären zur Begründung, ihre bisherige Wohnung sei für 4 Personen zu klein, was auch vom Antragsgegner bestätigt worden sei. Darüber hinaus habe die Wohnung einen Wasserschaden, der vom Vermieter trotz mehrfacher Aufforderung nicht beseitigt werde. Ein Umzug sei unabdingbar. Zwar lägen die Kosten für die neue Wohnung preislich über der Angemessenheitsgrenze, die der Antragsgegner zugrundeliege. Eine kostengünstigere Wohnung sei jedoch derzeit auf dem Bremer Wohnungsmarkt nicht zu finden. Der Mietvertrag für die neue Wohnung müsse von ihnen noch im September 2016 unterschrieben werden. Sie hätten bereits seit Längerem nach einer günstigen Wohnung gesucht; diese Suche sei jedoch erfolglos gewesen. Es sei ihnen wegen des Wasserschadens nicht länger zuzumuten, noch länger in den derzeit dort bewohnten Räumlichkeiten zu bleiben. Nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts haben die Antragsteller erklärt, dass sie die Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und eine Mietkaution (in Höhe von 1.340,00 €) begehren. Sie haben zuletzt telefonisch mitgeteilt, sie wollten gegen den Bescheid vom 5.9.2016 Widerspruch erheben.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die Wohnungsbeschaffungskosten, die Umzugskosten sowie eine Mietkaution (in Höhe von 1.340,00 €) zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er erklärt, zum einen liege kein Anordnungsanspruch vor, da die Kosten für die neue Wohnung über den als angemessen anzusehenden Richtwerten lägen. Zwar werde durchaus anerkannt, dass ein Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig sei, jedoch sei die neue Wohnung zu teuer. Die Zentrale Fachstelle Wohnen sei telefonisch darüber informiert worden, dass der von dort ausgestellte „Laufzettel“ nicht nachvollziehbar sei, da keine akute Notlage oder ein Akzeptanzproblem am Wohnungsmarkt vorliege. Daher lägen auch keine Gründe für die Anerkennung einer höheren Miete als nach dem Richtwert vor, die im Rahmen einer Ermessensausübung anerkannt werden könnten, da eine weitere Wohnungssuche zumutbar erscheine. Unabhängig davon läge auch kein Anordnungsgrund vor, da es den Antragstellern nicht verwehrt sei, die neue Wohnung anzumieten. Wenn die Antragsteller die neue Wohnung ohne vorherige Zustimmung des Antragsgegners anmieteten, könnten allerdings die Kosten der Unterkunft nicht in voller Höhe anerkannt werden. Auch die Umzugsfolgekosten könnten dann nicht anerkannt werden. Nachdem die Kammer den Antragsgegner darauf hingewiesen hat, dass Bedenken bestehen, ob die in den Jahren 2010 und im Frühjahr 2013 ermittelten Mietobergrenzen auch noch im 4. Quartal des Jahres 2016 den Wohnungsmarkt in Bremen zutreffend abbilden, hat der Antragsgegner lediglich einen Beschluss der 16. Kammer des Sozialgerichts Bremen vom 21.1.2016 übersandt. Ergänzend hat der Antragsgegner nunmehr erklärt, ein Antrag auf Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder eine Mietkaution liege bei ihr nicht vor. Außerdem lägen keine Nachweise über eine Wohnungssuche vor. Auch fehlten Nachweise über den Wasserschaden oder darüber dass der Vermieter diesbezüglich kontaktiert worden sei, um den Schaden zu beheben. Ohnehin sei eine Eilbedürftigkeit nicht erkennbar.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86 Buchst. b Abs. 2 S. 2 SGG zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis einstweilige Anordnungen treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen.

Es ist ein Anordnungsanspruch gegeben. Nach im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmender vorläufiger Prüfung haben die Antragsteller sowohl Anspruch auf die begehrten Wohnungsbeschaffungskosten, als auch auf die Umzugskosten sowie auf die Mietkaution. Gemäß § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 SGB II erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Gemäß § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II soll eine Mietkaution als Darlehen erbracht werden. § 22 Abs. 4 S. 1 SGB II bestimmt, dass vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Leistungsberechtigte Person die Zustimmung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Diese Voraussetzungen sind - anders als der Antragsgegner meint - erfüllt. Insbesondere sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft der Antragsteller (670,00 € Kaltmiete und

90,00 € sog. kalte Nebenkostenvorauszahlungen, insgesamt 760,00 € sog. Bruttokaltmiete) sind nach Auffassung der Kammer für einen Vierpersonenhaushalt angemessen.

Wann Kosten der Unterkunft angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II sind, sagt das Gesetz nicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ beinhaltet jedenfalls keinen der Kontrolle der Gerichte entzogenen Beurteilungsspielraum der Verwaltung, sondern unterliegt vielmehr der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (Bundessozialgericht [BSG], Urt. v. 7.11.2006, B 7b AS 10/06 R, ständige Rechtsprechung). Der Maßstab dessen, was Hilfeempfänger von der Allgemeinheit beanspruchen können, orientiert sich daran, was sich Menschen, die ihren Lebensunterhalt durch Einkommen selbst verdienen, in einem vergleichbaren Wohnumfeld leisten können; insoweit ist auch bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft auf die in der Referenzgruppe unterer Einkommensgruppen herrschenden wohnraumbezogenen Lebensgewohnheiten abzustellen (BSG, 19.2.2009, B 4 AS 30/08 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft kann das Jobcenter grundsätzlich eigene Berechnungen, Gutachten oder Untersuchungen heranziehen. Diese müssen jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf einem „schlüssigen Konzept“ beruhen, das in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt worden ist (BSG, 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, Rn. 13 m.w.N.; dazu: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], 9.2.2010, E 125, 175). Ob die Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Freien Hansestadt Bremen (Stand: 1.1.2014 und die dem zugrunde liegende Mietwerterhebung Indexfortschreibung 2013) – die für einen Vierpersonenhaushalt eine angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 620,00 Euro (zuzüglich gewissen Stadtteilzuschlägen) vorsieht – diesen Anforderungen *ursprünglich* genügt hat, muss im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden.

Denn jedenfalls nach Ablauf von mehr als 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsanweisung und 3½ Jahre nach der der Anweisung zu Grunde liegenden Nacherhebung (Frühjahr 2013) kann die Verwaltungsanweisung keine Gültigkeit *mehr* beanspruchen. Denn auch ursprünglich schlüssige Konzepte haben keine unbegrenzte Geltungsdauer. Dies ergibt sich v.a. aus dem Rechtsgedanken des § 22 c Abs. 2 Satz 1 SGB II. Danach sind – bei einer in Bremen nicht vorliegenden Satzung über die Aufwendungen für die Unterkunft – entsprechende Werte für die Unterkunft „mindestens alle zwei Jahre“ zu überprüfen und neu festzusetzen. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zu Grunde, dass Untersuchungen des Wohnungsmarktes nur dann dauerhafte Geltung beanspruchen können, wenn sie laufend überprüft werden. Dieser Gedanke muss auch dann gelten, wenn – wie

in A-Stadt – keine Satzung über die Kosten der Unterkunft besteht, sondern eine Verwaltungsanweisung. Auch in der Literatur und Rechtsprechung ist anerkannt, dass Datenerhebungen, die zur Festsetzung von Mietobergrenzen geführt haben, fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln sind (Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rn. 93), weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht (BVerfG, 12.5.2005, 1 BvR 569/05). Die Sozialverwaltung muss daher Vorkehrungen treffen, um auf Änderungen zum Beispiel in Gestalt von Mietsteigerungen zeitnah zu reagieren, damit zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sichergestellt ist (vgl. BVerfG, 9.2.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 140 [zur Regelleistung]; Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. § 22 Rn. 93). Solche Bemühungen sind in A-Stadt nicht oder jedenfalls nicht in der Weise erfolgt, dass sie zu einer Überprüfung oder Neufassung der Verwaltungsanweisung geführt hätten. Dabei hat es auf dem Wohnungsmarkt in A-Stadt in den letzten 3½ Jahren (seit der Nacherhebung im Frühjahr 2013) offenkundig nicht unerhebliche Veränderungen gegeben, was hier nicht im Einzelnen dargestellt werden muss und vielmehr als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann.

Wenn, wie hier nach Auffassung der Kammer, ein schlüssiges Konzept nicht (mehr) besteht, ist als Angemessenheitsgrenze auf die Tabellenwerte nach der Wohngeldtabelle abzustellen (BSG, 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R). Insofern ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle, also auf die Rechte Tabellenspalte, zurückzugreifen und ein Sicherheitszuschlag i.H.v. 10 % zu berücksichtigen (BSGE, 20. 3. 2012, B 4 AS 16/11 R). Die Tabellenwerte der Wohngeldtabelle betragen in A-Stadt für eine vierköpfige Familie 730,00 € (§ 12 WOGG), unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages um 10 % ist also von einem Betrag von 803,00 € auszugehen, womit die Bruttokaltmiete der neuen Wohnung der Antragsteller (in Höhe von 670,00 €) angemessen ist.

Die Kammer verweist im Übrigen darauf, dass die Einschätzung zur Angemessenheit der Unterkunftskosten der konkreten Wohnung im Einklang steht mit der Einschätzung der Zentralen Fachstelle Wohnen der Freien Hansestadt Bremen, wie sie sich aus dem „Laufzettel“, den die Antragsteller am 1.9.2016 erhalten haben, ergibt. Denn auch danach ist eine „kostengünstigere Unterbringung zur Zeit nicht möglich, weil der Bremer Wohnungsmarkt keine adäquaten Alternativen bietet“.

Etwas anderes folgt im Ergebnis auch nicht daraus, dass die Antragsteller, wie der Antragsgegner meint, einen Antrag auf Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und eine Mietkaution gar nicht gestellt haben (Schreiben des Antragsgegners vom 28.9.2016). Denn dem Gericht erschließt sich nicht, aus welchem Grund – wenn nicht wegen der Übernahme solcher Kosten - der Antragsteller zu 2) den Antragsgegner

am 1.9.2016 aufgesucht haben sollte. Insofern ist das Begehren der Antragsteller vom 1.9.2016 jedenfalls nach dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz der Meistbegünstigung (BSG, 15.6.2016, B 4 AS 45/15 R m.w.N.) so auszulegen, dass die Antragsteller die Übernahme der genannten Kosten begehren.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen muss die Kammer nicht entscheiden, ob die Antragsteller als kosovarische Staatsangehörige mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt rechnen müssen, so dass eventuell für sie ausnahmsweise auch solche Mietbeträge anerkannt werden müssten, die in anderen Fällen als unangemessen gelten würden.

Der Anordnungsgrund - die notwendige Eilbedürftigkeit - ergibt sich im vorliegenden Verfahren bereits daraus, dass der Mietvertrag nach dem Willen des Vermieters bis Ende des Monats (September 2016) unterzeichnet werden muss und deshalb, weil die bisherige Wohnung der Antragsteller zu klein ist. Beides hat der Antragsgegner im Übrigen nicht in Abrede gestellt und vielmehr bereits mit dem Bescheid vom 5.9.2016 ausdrücklich eingeräumt, dass eine grundsätzliche Umzugsnotwendigkeit besteht. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die bisherige Wohnung auch noch zusätzlich wegen des von den Antragstellern vorgetragenen Wasserschadens – den die Antragsgegnerin nunmehr zu bestreiten scheint (Schreiben vom 28.9.2016, in dem u.a. Nachweise über den Wasserschaden gefordert werden) - nicht mehr bewohnt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe folgt aus § 73a SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.